

3251/AB XXI.GP

Eingelangt am: 11.03.2002

BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Wolfgang Pirkhuber und Kollegen vom 9. Jänner 2002, Nr. 3272/J, betreffend den jüngsten BSE-Betrugs-Skandal, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Zum besseren Verständnis möchte ich einleitend darauf hinweisen, dass der Bereich der Ausfuhrerstattung nahezu ausschließlich durch Gemeinschaftsregelungen (zumeist Verordnungen der EG) abgedeckt wird, die auch Anzahl und Form sowie die Methode der Kontrollen und Prüfungen sehr genau festlegen.

Die Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften in Arbeitsrichtlinien sowie deren tatsächliche Handhabung durch die Zollverwaltung werden von der Europäischen Kommission sowie dem Europäischen Rechnungshof laufend überprüft. Diese Organe sind bisher stets zum Schluss gelangt, dass die vorgegebenen Verfahren in Österreich ordnungsgemäß umgesetzt wurden und demnach keine finanziellen Berichtigungen (= Anlastungen an das nationale österreichische Budget) auszusprechen waren. Auch der österreichische Rechnungshof ist im Wesentlichen zu gleichen Ergebnissen gekommen.

Für die Vollziehung der vorgegebenen Verfahren wurde mit dem Beitritt Österreichs zur EU ein Kontrollsystem eingerichtet, das - auch auf Grund von Anlassfällen - laufend ausgeweitet und verbessert wird. Wird nämlich bei einer Kontrolle (entweder bei einer physischen Warenbeschau im Rahmen einer Ausfuhrabfertigung oder auch bei einer nachträglichen Prüfung) eine Unregelmäßigkeit oder eine Betrugshandlung vermutet oder festgestellt, besteht innerstaatlich ein verpflichtendes Meldesystem, das es ermöglicht, die notwendigen weiteren Maßnahmen zu setzen, um zu Unrecht beantragte Ausfuhrerstattungen rückzufordern und auch entsprechende Maßnahmen für künftige Fälle zu setzen. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung nach dem Finanzstrafgesetz erfolgt zusätzlich eine Anzeige beim zuständigen Hauptzollamt als Finanzstrafbehörde.

Da es sich bei der Zahlung von Ausfuhrerstattungen um Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt handelt, sind die Mitgliedsstaaten außerdem verpflichtet, Unregelmäßigkeiten der Europäischen Kommission zu melden, die den Erstattungserber, der zu Unrecht Erstattung in einer gewissen Höhe bezogen hat, auch vom Verfahren der Ausfuhrerstattung ausschließen kann.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass der Zollverwaltung schon länger Betrugsfälle bei Ausfuhrerstattungen für Fleischexporte bekannt waren, die auf Grund der vorliegenden Prüfungsergebnisse der Außen- und Betriebsprüfung/Zoll sowie der Ermittlungsergebnisse der Zollfahndungen bereits vor dem Zeitpunkt der positiven BSE-Probe zu Abgabenvorschreibungen und Einleitungen gerichtlicher Strafverfahren geführt haben.

Die Ergebnisse des vorliegenden Falles werden sowohl zur Anordnung von noch gezielteren und risikoorientierteren Kontrollen führen und sind gleichzeitig Anlass für die Ausdehnung finanzstrafrechtlicher Ermittlungen in einer Reihe von Fleischexportfällen, wofür auch eine personelle Verstärkung der betroffenen Ermittlungsgruppen durch das Bundesministerium für Finanzen angeordnet wurde.

Zu 2.:

AUSFUHRERSTATTUNG:

Bei den Exporten in ein Drittland finden die zollamtlichen Kontrollen im Wesentlichen in zwei Verfahrensschritten (1. bei der Ausfuhrzollstelle und 2. bei der Ausgangszollstelle) statt:

1. Bei der Ausfuhrzollstelle, das ist jene Zollstelle, in deren Bereich die Erzeugnisse oder Tiere zum Export verladen werden.

Hier finden vor allem im Lebewild- und Fleischbereich die Abfertigungen von Ausfuhrerstattungswaren in nahezu allen Fällen außerhalb des Amtsplatzes - im Rahmen so genannter Hausbesuchen - statt, bei denen immer zumindest ein Zollorgan anwesend ist. Dabei werden die erforderlichen Unterlagen (Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren, Ausfuhrlizenz der Agrarmarkt Austria - AMA, Gewichtslisten, Abstammungsnachweise, etc.) stets einer formellen Prüfung unterzogen (Vollständigkeit, Plausibilität, etc.). Im Anschluss daran können körperliche Warenkontrollen durchgeführt werden, welche die Überprüfung der Übereinstimmung der zur Abfertigung gestellten Erzeugnisse oder Tiere (anhand der angebrachten Ohrmarken) mit den Unterlagen zum Ziel haben.

Über die im Zollrecht verankerte Warenbeschau hinausgehend, existiert im Ausfuhrerstattungsverfahren das Institut der anrechenbaren Beschau. Der in der Verordnung (VO) 3122/94 vorgesehene Grundsatz bestimmt, dass durch eine bestimmte Anzahl von lückenlosen Kontrollen in Einzelfällen erlaubt wird, in einer bestimmten Anzahl anderer Fälle von lückenlosen Kontrollen abzusehen, wenn dieser Grundsatz risikoorientiert zur Anwendung kommt. Eine anrechenbare Beschau umfasst eine umfangreiche Mengen- und Beschaffenheitskontrolle (bis hin zur Musterziehung zur Untersuchung durch die Technische Untersuchungsanstalt der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland). Auf Grund der bislang gewonnenen Erfahrungen sowie in Anbetracht der hohen Erstattungssätze wurde dabei dem Fleischbereich der höchste Risikofaktor zugeteilt, was eine große Häufigkeit dieser intensiven Kontrollen nach sich zieht (diesbezüglich möchte ich auch auf die Antwort zu Punkt 3 hinweisen).

Vor Durchführung der zollamtlichen Beladekontrolle wird das Beförderungsmittel auf Verschlussicherheit und gegebenenfalls auf die Eignung zum Transport lebender Tiere überprüft. Durch die Anlegung zollamtlicher Verschlüsse soll ein Vertauschen der Erzeugnisse bis zum Erreichen der Ausgangszollstelle verhindert werden.

2. Bei der Ausgangszollstelle, das ist die Zollstelle des tatsächlichen Austritts der Waren aus der Gemeinschaft.

In diesem Stadium erfolgt eine formelle Überprüfung der vorgelegten Papiere sowie andererseits die Kontrolle der Unversehrtheit der bei der Ausfuhrzollstelle angelegten zollamtlichen Verschlüsse.

Gegebenenfalls werden Substitutions- (= Vertauschungs-) Kontrollen (bis hin zur eventuellen Musterziehung) vorgenommen und im Anschluss daran der tatsächliche Austritt überwacht und bestätigt.

Im Falle der Ausfuhr lebender Rinder hat vor der zollamtlichen Ausgangsabfertigung ein amtlicher Grenztierarzt im Sinne der VO 615/98 die Sendung zu beschauen und zu überprüfen, ob das Beförderungsmittel sowie die Tiere für den Transport geeignet scheinen und ob der vorzulegende Tiertransportplan den rechtlichen Erfordernissen entspricht.

Darüber hinausgehend finden nachträgliche Prüfungen in folgender Weise statt:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates ist an Hand der Geschäftsunterlagen die tatsächliche und ordnungsgemäße Durchführung jener Maßnahmen zu prüfen, die direkt oder indirekt Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) sind. Da Ausfuhrerstattungen Zahlungen im Rahmen des EAGFL sind, unterliegen sie somit auch dem Kontrollsystem dieser Verordnung.

Im Rahmen dieser Verordnung sind von den Mitgliedstaaten entsprechende Prüfungshandlungen zu setzen und Prüfungsmethoden zu beachten, wie z.B. die Erstellung von Prüfungsprogrammen oder die Einrichtung eines Sonderdienstes, der unter anderem für die Koordinierung der Prüfungen und für die Verwaltung der Prüfungsberichte in allen Bereichen des EAGFL zuständig ist.

Der Sonderdienst wird vom Bundesministerium für Finanzen wahrgenommen. Im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe erfolgt auch ein Informationsaustausch mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie der AMA.

Die Zollbetriebsprüfungen werden unter Berücksichtigung von entsprechenden Arbeitsanweisungen, Arbeitsblättern, Informationsquellen und Checklisten durchgeführt. Falls erforderlich, erfolgen auch korrespondierende Gegenprüfungen in anderen Mitgliedstaaten. Die Betriebsprüfer in diesem Bereich unterliegen einer besonderen Ausbildung und benützen bei ihrer Tätigkeit auch eine spezielle EDV-Software.

Auch dieser Prüfungsbereich unterliegt einer Kontrolle durch die Europäische Kommission, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die bisherigen Kontrollen zu keinerlei Beanstandungen führten.

IMPORT:

Bei Importen von Fleisch werden die Kontrollen im Rahmen der Abfertigung der Waren von den Zollorganen durchgeführt. Einerseits werden die vorgelegten Dokumente (grenztierärztliche Bescheinigungen, Importlizenzen, Rechnungen) einer papiermäßigen Kontrolle unterzogen, andererseits werden nach den zollrechtlichen Bestimmungen stichprobenweise physische Warenkontrollen durchgeführt.

Werden dabei Unregelmäßigkeiten oder Betrügereien vermutet oder festgestellt, besteht wiederum die Verpflichtung zur Meldung der getroffenen Feststellungen, damit die weiteren entsprechenden Maßnahmen gesetzt werden können (finanzstrafrechtliche Ermittlungen, Prüfungen durch die Außen- und Betriebsprüfungsstellen, spezielle Kontrollen bei künftigen Zollabfertigungen).

Zu 3.:

Die Anzahl der Warenkontrollen stellt sich wie folgt dar:

	1999	2000	2001
Anzahl der Warenkontrollen im Rindfleischbereich (auch lebende Rinder) (darin enthaltene anrechenbare Beschauen)	2.058 (244)	1.833 (216)	2.843 (295)
Anzahl der Warenkontrollen im Schweinefleischbereich (darin enthaltene anrechenbare Beschauen)	6.749 (563)	3.804 (329)	885 (85)
Summe der Anzahl der Warenkontrollen	8.807	5.637	3.728

Dabei ist folgende Anzahl von Unregelmäßigkeiten aufgetreten:

	1999	2000	2001
	91	50	56

Die Arten der Unregelmäßigkeiten betreffen:

- fehlende oder unvollständige Unterlagen
- nicht korrekte oder gefälschte Zollpapiere, Geschäftspapiere
- falsche Angabe des Ursprungs
- falsche Mengenangaben
- nicht korrekte Zusammensetzung oder Qualität der Erzeugnisse
- falsche Tarifierung
- Nichterreichen des angegebenen Bestimmungsorts
- Wiedereinfuhr
- Nichteinhaltung von Fristen
- Ungültigkeit der vorgelegten Ausfuhrlizenz

Außerdem wurden nach den Prüfplänen auf Grund der VO 4045/89 in den letzten drei Perioden folgende Prüfungen vorgesehen, wobei der Prüfungsberichtszeitraum und Prüfungsanalysezeitraum jeweils zwischen dem 1. Juli und 30. Juni des Folgejahres liegt:

Prüfpläne	1999/2000	2000/2001	2001/2002
ausgewählte Marktbeteiligte insgesamt	59	54	58
davon "Schlacht- und Fleischbetriebe"	17	18	16

Bemerkt wird, dass für diese Prüfpläne - die zur Auswahl der Marktbeteiligten führen - eine Risikoanalyse angewendet wird, in der verschiedene Risikoparameter berücksichtigt werden (z.B. das Bestimmungsland) und auch der Umfang der Tätigkeit der Marktbeteiligten neben anderen Kriterien einfließt.

Bei der Übermittlung des Prüfplanentwurfes 2002/2003 im November 2001 an die Europäische Kommission wurde unter anderem eine besondere Kontrolle im Fleischbereich, insbesondere hinsichtlich neuer Firmenstrukturen, vorgeschlagen.

Seit dem Jahr 1999 sind 43 Fälle im "Fleischbereich" abgeschlossen worden. In 21 Fällen wurden verschiedene Unregelmäßigkeiten aufgezeigt (insbesondere hinsichtlich des Ursprungsnachweises und unrichtigen Produktcodes), wobei auch der zu prüfende Zeitraum ausgedehnt wurde. Auf Grund der Prüfungsergebnisse ist es auch bereits zu Rückforderungen der ausbezahlten Ausfuhrerstattungen gekommen.

Gegen mehrere Exporteure landwirtschaftlicher Produkte sind zurzeit gerichtliche Strafverfahren wegen des Verdachtes des Ausfuhrerstattungsbetruges (laut § 7 Ausfuhrerstattungsgesetz - AEG - "Hinterziehung bzw. Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben") teilweise schon seit dem Jahr 2000 anhängig, wobei in diesen Fällen die zuständige Finanzstrafbehörde vom Gericht mit weiteren Ermittlungen betraut wurde. Ferner sind eine Reihe finanzstrafrechtlicher Ermittlungen noch außerhalb der gerichtlichen Zuständigkeit - die von einer Wertschwelle abhängt - bei den Finanzstrafbehörden anhängig.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) wurde vom Bundesministerium für Finanzen schon wiederholt auf die vermuteten oder auch festgestellten Betrugsmethoden aufmerksam gemacht und ersucht, die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Kenntnis zu setzen. Da für Fleischexporte die höchsten Erstattungsbeträge bezahlt werden und Zukaufe und Verkäufe zwischen mehreren Firmen verschiedener Länder bereits nachgewiesen werden konnten, liegt die Vermutung nahe, dass in anderen Mitgliedstaaten ebenfalls Betrügereien beim Export von Fleisch unter Beantragung von Ausfuhrerstattung stattfanden bzw. noch immer stattfinden.

Zu 4.:

Bei der folgenden, die Anzahl der Firmen und die Höhe der Erstattungen betreffenden Auflistung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Euro-Beträge rein netto verstehen (von den gewährten Ausfuhrerstattungen wurden die verhängten Rückforderungen und Sanktionen bereits abgezogen) und jeweils das Jahr der effektiven Auszahlung berücksichtigt wurde.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die einzelnen Unternehmen namentlich nicht aufgelistet werden. Es ist daher auch keine Zuordnung der einzelnen Förderungen möglich, sondern es kann lediglich daraufhingewiesen werden, dass bei den einzelnen Erstattungsfällen gravierende Unterschiede (zwischen rund 1000 € und rund 1,7 Mio. €) vorliegen.

1. Betriebe

	1998	1999	2000	2001
Anzahl der Firmen	59	61	64	55
Höhe der Erstattungen (in €)	14.685.288	10.313.303	10.063.980	12.594.803

2. Bestimmungsländer

Die in den einzelnen Jahren jeweils betragsmäßig am stärksten eingebundenen Länder (Angaben in €) stellen sich wie folgt dar:

Bestimmungsland	1998	1999	2000	2001	Summe
Russland	3.040.233	2.027.853	1.708.975	3.332.081	10.109.142
Bosnien-Herzegowina	2.072.257	2.907.211	2.762.114	1.742.170	9.483.752
Kroatien	1.365.530	643.848	610.076		2.619.454
Mazedonien	2.979.063	2.290.222	1.769.465	1.344.437	8.383.187
Rumänien	655.854				655.854
Tschechische Republik		900.552		607.137	607.137
Marokko				2.723.059	2.723.059
Bundesrep. Jugoslawien				1.019.265	1.019.265

Beträge in €

Zu 5.:

Hinsichtlich der Art der begangenen Unregelmäßigkeiten wird auf die Ausführungen unter Punkt 3 verwiesen. Die in der folgenden Tabelle angeführten Euro-Beträge beziehen sich jeweils auf das Jahr der bescheidmäßigen Vorschreibung und beinhalten nicht die verhängten Sanktionen, also jene Beträge, die zusätzlich zu den zurückzuzahlenden Förderungen zu leisten sind und je nach Schwere des Vergehens 50% oder 200% vom Förderungsbetrag betragen. Unter Einbeziehung der 50%igen Sanktion ergäbe sich im Zeitraum von vier Jahren (1998-2001) ein Betrag von über 7 Millionen Euro.

Im Überblick ergibt sich somit folgendes Bild:

	1998	1999	2000	2001
Anzahl der Firmen	34	40	35	27
Höhe der zu Unrecht bezogenen Förderungen (ohne Sanktionen)	659.330,06	460.948,98	1.218.157,64	2.185.716,62

Angaben in €

Zu 6.:

In dem der Anfrage zu Grunde liegenden BSE-Fall waren in Österreich vier miteinander verbundene Firmen involviert, wobei es auch zu Nachforderungen von zu Unrecht bezogenen Ausfuhrerstattungsbeträgen gekommen ist. Gegen diese Vorschreibungen

haben die Firmen jedoch zum Teil Rechtsmittel eingebracht, über die aber noch nicht entschieden wurde.

Hinsichtlich ausländischer Betriebe können keine Angaben gemacht werden.

Zu 7.:

Bei den Förderungen für reinrassige Zuchtrinder handelt es sich - da ein höherer Erstattungssatz zur Anwendung kommt - um so genannte Sondererstattungen, bei denen zusätzliche Voraussetzungen zu beachten sind, die in der VO 2342/92 geregelt werden.

Dabei sind neben den sonstigen für die Ausfuhrerstattung notwendigen Unterlagen bei der Ausfuhrzollstelle zusätzlich der Abstammungsnachweis (= Zuchtbescheinigung) für jedes einzelne Tier und das Tiergesundheitszeugnis für reinrassige Zuchtrinder vorzulegen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass bei den von den jeweiligen Zuchtverbänden ausgestellten Abstammungsnachweisen die Richtigkeit des Inhalts vom Bundesministerium für Finanzen mangels Zuständigkeit nicht überprüft werden kann und die Verantwortung darüber allein bei den Zuchtverbänden liegt. Darüber hinaus ist auch die Vorlage einer Liste durch den Ausführer zwingend vorgesehen, in der jedes einzelne Tier mit seiner Ohrmarkennummer und seinem Gewicht anzuführen ist. Im Rahmen der zollamtlichen Abfertigungsmaßnahmen werden diese Listen mit den vorgelegten Papieren (Abstammungsnachweis, Tiergesundheitszeugnis) verglichen. Bei der Durchführung von Warenkontrollen wird außerdem die Übereinstimmung mit den an den Tieren angebrachten Ohrmarken überprüft.

Weiters erfolgen Betriebsprüfungen, bei denen Untersuchungen im geprüften Unternehmen stattfinden. Im Rahmen dieser Prüfungen wird an Hand der Buchungsbelege und Geschäftsunterlagen auch festgestellt, ob der Förderungsfall tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt wurde, wobei auch so genannte Gegenkontrollen stattfinden, bei denen beim Vorlieferanten (Vorbesitzer) z.B. geprüft wird, ob die Tiere in seinem Betrieb gehalten wurden.

Zu 8.:

Auch bei den Förderungen für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern handelt es sich um Sondererstattungen auf Grund eigener Verordnungen (VO 32/82 und VO 1964/82).

Demnach fällt die Kontrolle der Schlachtung von männlichen Rindern sowie einer eventuellen weiteren Entbeinung des daraus gewonnenen Fleisches national in den

Zuständigkeitsbereich der AMA, die darüber Belege auszustellen hat, die im Erstattungsverfahren von Relevanz sind.

Weiters werden die so gewonnenen Fleischteile durch die AMA mit unlöschbaren Markierungen bzw. Plombierungen gekennzeichnet, die wiederum im Rahmen von Warenkontrollen durch das zuständige Zollamt auf ihr unversehrtes Vorhandensein kontrolliert werden, damit sichergestellt ist, dass kein Austausch der Erzeugnisse stattgefunden hat.

Zu 9.:

Beträge:

Bei den in der folgenden Tabelle angeführten Euro-Beträgen ist darauf hinzuweisen, dass sich diese rein netto verstehen (von den gewährten Ausfuhrerstattungen wurden die verhängten Rückforderungen und Sanktionen bereits abgezogen) und jeweils das Jahr der effektiven Auszahlung (nicht das Jahr der Annahme der Ausfuhranmeldung) berücksichtigt wurde.

Produktcode	1998	1999	2000	2001
0102 1010 9120	2.845.888,91	2.410.123,82	2.476.947,19	1.506.516,40
0102 1030 9120	1.034.301,14	1.085.800,61	448.749,69	59.945,72
0102 9071 9000	11.792,33	31.819,30	41.134,42	0
0102 9079 9000	0	0	14.239,59	0
0201 1000 9140	0	0	0	0
0201 2050 9110	1.581.902,67	773.816,22	573.217,83	3.279.079,80
0201 2050 9120	426.714,87	87.985,44	63.586,95	50.089,69
0210 1000 9130	0	0	0	0

Beträge in €

Mengen:

Die angeführten Mengen resultieren aus den Angaben in der Ausfuhranmeldung und beziehen sich daher auf das Datum der Abfertigung (= Annahme der Ausfuhranmeldung).

Die Art der Darstellung in den beiden Tabellen (nicht vergleichbare Zeiträume, da einmal der Auszahlungszeitraum und einmal der Anmeldezeitraum zu Grunde gelegt wurde) war auf Grund der vorhandenen Unterlagen nur in dieser Form möglich.

Produktcode	1998	1999	2000	2001
0102 1010 9120	4.355.977,00	4.439.015,00	4.249.502,00	2.097.002,00
0102 1030 9120	2.031.932,00	1.722.184,00	424.593,00	64.291,00
0102 9071 9000	82.683,00	48.285,00	20.754,00	0
0102 9079 9000	35.902,00	0	0	0
0201 1000 9140	0	0	0	0
0201 2050 9110	1.508.377,00	653.599,00	649.597,00	3.164.315,00
0201 2050 9120	391.677,00	154.289,00	113.350,00	276.509,00
0210 1000 9130	0	0	0	0

Mengen in kg

Zu 10.:

In der VO 800/99 ist vorgesehen, dass in den Fällen, in denen die Gewährung der Erstattung vom Gemeinschaftsursprung des Erzeugnisses abhängt, der Ausführer diesen Ursprung zu erklären hat. Dies erfolgt mittels einer eigenen Codierung in der für die Vornahme der Ausfuhrabfertigung notwendigen Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren.

Nachdem der Ursprung bei Fleisch und lebenden Tieren aber kaum im Rahmen einer Warenkontrolle am Erzeugnis selbst kontrolliert werden kann, erfolgen die Kontrollen im Rahmen nachträglicher Prüfungen, wobei - wie bereits bei der Beantwortung der Frage 3 ausgeführt wurde - für den Prüfungszeitraum 1999 bis 2001 risikoorientiert 51 "Schlacht- und Fleischbetriebe" vorgesehen worden sind.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung nach der VO 4045/89 wird der Ursprung des Erzeugnisses auf Grund der Geschäftsunterlagen und der Geschäftsabwicklungen geprüft. Auch in diesen Fällen werden die buchhalterischen Gegebenheiten, die Hinweise auf Vorlieferanten, die Absatzmärkte und die sonstige Geschäftsgebarung in die Prüfungstechnik einbezogen. Soweit es erforderlich ist, erfolgen auch Überprüfungen in Form von Gegenkontrollen, die in Österreich, in anderen Mitgliedstaaten aber allenfalls auch in Drittstaaten geführt werden. Geprüft wird, ob die Parteiangaben schlüssig und nachvollziehbar sind.

Die Effizienz dieser Prüfungsmethodik hat sich auf Grund der bisherigen Feststellungen, die zu hohen Rückforderungen geführt haben, bewiesen.

Zu 11.:

Die Vollziehung der von dieser Frage angesprochenen Angelegenheit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Frage nicht beantworten kann.

Zu 12.:

Die Rinderdatenbank der AMA wird bei den Betriebsprüfungen nach der VO 4045/89 in jenen Fällen genutzt, in denen - bevor der tatsächlich geprüfte Marktbeteiligte von der Prüfung seines Unternehmens Kenntnis erhält - Gegenprüfungen bei seinen Vorlieferanten erfolgen sollen. Die Datenbank ist weiters auch dann zielführend, wenn entsprechende Verknüpfungen zu den Vorlieferanten analysiert werden.

In dem von der Zahlstelle verwendeten elektronischen Ausfuhrerstattungsinformationssystem (AEIS) werden in jedem Fall der Gewährung einer Erstattung für reinrassige Zuchtrinder die jeweiligen Ohrmarkennummern (eindeutige Lebensnummer, die nicht doppelt vergeben werden kann) erfasst, sodass eine mehrfache Ausfuhrerstattungszahlung für Tiere mit derselben Ohrmarkennummer ausgeschlossen werden kann.